

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 12

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Das Knallen mit Böllern, Knallbomben und dergleichen, das Schießen mit Geschützen, Mörsern und ähnlichen Geräten, das Abbrennen von Feuerwerk, das Spielen mit Waffen. Das Umgehen mit Sprengstoffen ohne nützlichen Zweck.

10. Der ausländische Militärdienst.

11. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber angegriffen worden ist, oder bei Hilfeleistung verletzt wird.

12. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er andere stark provoziert.

13. Widerseßlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

14. Vergehenshandlungen.

15. Die Gefahren, denen der Versicherte zufolge Trunkenheit ausgesetzt ist.

Nebst obigen außergewöhnlichen Gefahren bleiben nach wie vor auch die Wagnisse von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen. Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wesentlich einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selber, die Art ihrer Ausführung, die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

Immerhin sind Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen auch dann nicht von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie unter eine der Kategorien der außergewöhnlichen Gefahren oder unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Volkswirtschaft.

Ueber die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe hat der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung erlassen. Das Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug des Gesetzes wird dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, übergeben. Die Vollzugsverordnung bestimmt weiter, welche Betriebe als industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten. Gegen Entschelde der Abteilung für Industrie und Gewerbe über Unterstellung unter das Gesetz kann an den Bundesrat rekuriert werden.

Der Stand der Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Nach den letzten Berichten des eidgenössischen Arbeitsamtes ist die Zahl der gänzlich Arbeitslosen Ende Mai auf 30,228 zurückgegangen, nachdem diese Zahl Ende April noch auf 35,512 gestanden war. Die Abnahme beträgt also 5284 gänzlich Arbeitslose. Von diesen 30,228 gänzlich Arbeitslosen sind bloß 7900 unterstützt gegen 11,000 Ende April. Teilweise arbeitslos sind noch 15,640 Männer und Frauen, 2427 weniger als Ende April. Die Gesamtzahl der Betroffenen stellt sich auf 45,868, d. h. sie ist um 7411 kleiner als Ende April.

Der auf Ende Januar eingefetzte Rückgang der Arbeitslosigkeit hält also erfreulicherweise an. Damals betrug die Zahl der gänzlich Arbeitslosen noch 56,275, nachdem sie Ende September bereits auf 49,512 gesunken war. Die Zahl von Ende Mai steht also um rund 26,000 tiefer als diejenige vom Januar 1923 und um rund 19,000 tiefer als die vom September 1922.

Insgesamt wurden bisher 496 Millionen Franken für die Unterstützung von Arbeitslosen aufgewendet.

250 Millionen hatte der Bund auszubahlen. Bern leistete z. B. 23 Millionen, St. Gallen 21 Millionen Franken. Auf den Kopf der Bevölkerung verausgabte der Kanton Neuenburg für die Unterstützungsaktion 142 Franken, der Kanton Appenzell A.-Rh. 82 Fr., Unterwalden dagegen bloß Fr. 1.42.

Die zürcherische kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen ist vom Regierungsrat für die Amtsdauer 1923 bis 1926 wie folgt bestellt worden: J. Stetenholz, Drechslermeister, Pfäffikon; S. Bloch, Bibliothekar, Zürich; E. Boos-Zeher, Zürich; F. Gümman, Mechaniker, Zürich; Greulich, Arbeitersekretär, Zürich; Nationalrat Dr. Odling, Rüschlikon; E. Rieder, Bezirksrichter, Zürich (alle bisher); Ing. E. Geilinger, Winterthur (neu). Die Kommission setzt sich zusammen aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Verbandswesen.

Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Am 14. Juni tagte in Zürich die ordentliche Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Es waren 25 Verbände der Industrie und des Gewerbes der Schweiz vertreten. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil hörte die Versammlung ein Referat eines Vertreters der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern über die Tätigkeit der letztern auf dem Gebiete der Unfallverhütung an.

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten. Die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Biel nahm unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten W. Schaffer (Burgdorf) die Berichte entgegen über das Submissionswesen und die Arbeitslosenfürsorge. Sie wählte neu in den Zentralvorstand J. Kaufmann in Cham und bestätigte im übrigen einstimmig den bisherigen Zentral-

Die Wasserdichtigkeit des Betons

wird wesentlich erhöht durch einen Anstrich mit

• **Ebol** •

Der Anstrich schützt gleichzeitig gegen den Einfluß saurehaltigen Wassers, Moorwassers, etc.

Verlangen Sie Muster und Preise.

E. Beck, Dachpappfabrik, Pieterlen b. Biel.